

Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

Swiss Life BU
 Swiss Life BU 4U
 Swiss Life BU *care*
 Swiss Life BU 4U *care*

Stand: 01.2015 (AVB_EV_DYB_2015_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamik, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Dynamikarten und Dynamikformen	2			
1.1	Welche Dynamikarten gibt es?	2	2.3	Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	2
1.2	Welche Dynamikformen gibt es?	2	2.4	Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	3
2	Durchführung der Dynamik	2	3	Weitere Bestimmungen	3
2.1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	2	3.1	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	3
2.2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	2			

1 Dynamikarten und Dynamikformen

1.1 Welche Dynamikarten gibt es?

Für die Berufsunfähigkeitsversicherung bieten wir die Dynamikart Volldynamik an.

Bei der Volldynamik werden die Versicherungsleistungen der Haupt- und ggf. aller Zusatzversicherungen erhöht.

1.2 Welche Dynamikformen gibt es?

Für die Berufsunfähigkeitsversicherung bieten wir die Dynamikform B, im Rahmen einer Direktversicherung die Dynamikform O und P an.

1.2.1 Form B

Bei der Dynamikform B handelt es sich um eine Beitragsdynamik, bei der sich die Beiträge um einen festen Prozentsatz zwischen 2 und 5 % erhöhen.

1.2.2 Form O

Bei der Dynamikform O handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Erhöhung der Beiträge erfolgt im selben prozentualen Verhältnis, in dem der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung in den alten Bundesländern gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, jedoch mindestens um 2 und höchstens um 5 %.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass der durch die Erhöhung fällige Gesamtbeitrag 4 % der dann gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreitet.

1.2.3 Form P

Bei der Dynamikform P handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Erhöhung des Beitrags erfolgt wie bei der Dynamikform O.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass der durch die Erhöhung fällige Gesamtbeitrag die Summe aus 1.800 Euro und 4 % der dann gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreitet.

2 Durchführung der Dynamik

2.1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

2.1.1 Der Beitrag und die zugehörigen Leistungen der Versicherung erhöhen sich jeweils nach den bei An-

tragstellung von Ihnen gewählten und von uns bestätigten Festlegungen.

2.1.2 Für die in 1.2 genannten Dynamikformen errechnet sich eine Erhöhung der Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung aus der Beitragserhöhung.

2.2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

2.2.1 Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die erste Erhöhung erfolgt erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres, falls der Versicherungsschein innerhalb der letzten 2 Kalendermonate vor Ablauf eines Versicherungsjahres erstellt wird oder der Vertrag mit einem Rumpfbeginnjahr beginnt.

Beim Stufentarif erfolgt die erste Erhöhung erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres nach Ablauf der Beitragsstufe 1.

Bei Direktversicherungen können die Erhöhungen abweichend auch zur ersten Prämienfälligkeit im Kalenderjahr erfolgen.

2.2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin, sofern die höheren Beiträge gezahlt wurden.

2.2.3 Die letzte Erhöhung erfolgt zum festgelegten, im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Weisen Sie uns nach, dass weitere Erhöhungen nach unseren Richtlinien wirtschaftlich angemessen sind, kann die Dynamik weitergeführt werden.

Für Swiss Life BU 4U gilt: Ergibt unsere Prüfung, dass weitere Erhöhungen wirtschaftlich nicht angemessen sind, können Sie in den 5 folgenden Jahren erneut einen Antrag auf Wiedereinschluss der Dynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung stellen. Ab dem Alter von 55 Jahren ist kein Einschluss mehr möglich.

2.3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

2.3.1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten versicherungstechnischen Alter der Versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, den ursprünglichen Annahmebedingungen und den bei Abschluss des Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen, soweit gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen nichts anderes festlegen

oder empfehlen.

2.3.2 Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2.4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

2.4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.4.2 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

2.4.3 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung und gegen erneute Gesundheitsprüfung wieder neu begründet werden.

2.4.4 Liegt Berufsunfähigkeit vor, so entfällt während der Dauer des Versicherungsfalles die weitere Erhö-

hung der Beiträge und Leistungen des Berufsunfähigkeitsschutzes sowie des Todesfallschutzes.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

3.1.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Abschnitt 7 (Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

3.1.2 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.